

Statuten der Sektion Allgemeine Innere Medizin

1. NAME

Unter dem Namen "Sektion Allgemeine Innere Medizin" besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Folgendes:

2. SITZ

Der Sitz der Sektion wird durch ihren Vorstand bestimmt.

3. ZWECK

Die Sektion fördert die Qualität der Ultraschalldiagnostik im Fachgebiet der Allgemeinen Inneren Medizin. Sie gestaltet, anerkennt und organisiert die entsprechende Weiter- und Fortbildung im Rahmen des Fähigkeitsausweises Sonografie, Modul Abdomen. Sie kann Kontakte zu Gruppen gleicher Zweckbestimmung im In- und Ausland unterhalten und ist berechtigt, in standespolitischen und tariflichen Belangen Verhandlungen zu führen.

4. ORGANE

4.1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Generalversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der Sektion wie die GV der SGUM gemäss deren Statuten.

4.2. Die Sektion wird geleitet vom Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und in der Regel von zwei bis sechs zusätzlichen Mitgliedern. Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident unterhält eine dauernde Verbindung mit dem Vorstand der SGUM.

4.3 Die Weiterbildungskommission (WBK) der Sektion organisiert und überwacht die Prozesse zur Erlangung des FA Sonografie, Modul Abdomen sowie der Ernennung von Supervisoren, Tutoren und Kursleitern. Sie stellt Antrag zur definitiven Titelerteilung durch die WBK der SGUM. Der Sektionsvorstand ernennt die WBK-Mitglieder.

4.4. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

5. MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder: Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Erwerb des Fähigkeitsausweises Sonografie, Modul Abdomen. Mit der Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft in der SGUM erworben.

Ausserordentliche Mitglieder: Ärzte in Aus- und Weiterbildung, welche die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Ärzte und Akademiker anderer Disziplinen, die sich für die Sonografie interessieren. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber an den Kursen und Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung jährlich festzulegen ist.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Sektion verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

Mit einem Verlust der SGUM- Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der Sektion, ebenso durch Ausschluss mittels Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt auch stillschweigend, nachdem der Jahresbeitrag trotz Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt worden ist.

6. STATUTENÄNDERUNG

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr.200.-.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 15. September 1990 in Luzern, mit den Aufnahmekriterien ergänzt durch die Arbeitsgruppenversammlung vom 5. September 1992 und teilweise revidiert durch die Mitgliederversammlungen vom 21. Juni 1997, vom 27. Juni 1998, vom 16. Juni 2000, vom 8. Juni 2007, vom 12. Juni 2009, vom 11. Juni 2010, vom 27. September 2012 und vom 10. Juni 2016.

Der Präsident: Dr. med. Raimondo Cacciatore

Der Sekretär: Dr. med. Simon Stäuble